

# **BGer 7B\_847/2023 vom 24. Mai 2024**

Bundesgericht, 2024-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_847\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_847_2023)

FR: TF 7B\_847/2023 du 24 mai 2024

IT: TF 7B\_847/2023 del 24 maggio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Auf die frist- und grundsätzlich formgerecht eingereichte Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid einer oberen kantonalen Instanz betreffend Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung sowie Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses mit der Androhung von Säumnisfolgen ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Präzisierung einzutreten.

### **E. 1.2**

Ob der Umstand, dass der bundesgerichtliche Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- nicht vollständig bezahlt worden ist, zu einem Nichteintreten auf die Beschwerde führen könnte oder ob dies überspitzt formalistisch wäre, kann angesichts der nachfolgenden Ausführungen offen bleiben.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde führende Partei, die einen Entscheid bezüglich eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheit für die Parteientschädigung anfechtet, die im Gesetz vorgesehen sind, und die sich darauf beruft, der Zugang zum Gericht sei ihr verwehrt, muss in der Beschwerdebegründung aufzeigen, dass ihr dieser Nachteil tatsächlich droht, da sie finanziell nicht in der Lage ist, den Kostenvorschuss oder die Sicherheiten zu leisten ( BGE 142 III 798 E. 2 mit Hinweisen).

### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin unterlässt es, in ihrer Beschwerde aufzuzeigen, dass sie finanziell nicht in der Lage sein soll, die vorinstanzlich festgesetzte Sicherheitsleistung von Fr. 1'800.-- zu leisten. Ihre Ausführungen zur beantragten unentgeltlichen Rechtspflege vor Bundesgericht reichen hierfür nicht aus, zumal sie im Verfahren vor Bundesgericht offensichtlich in der Lage war, den Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zumindest grösstenteils mit Fr. 2'990.-- zu bezahlen. Die Beschwerdeführerin begnügt sich im Übrigen damit, die Praxis der Vorinstanz betreffend Fristansetzungen bzw. fehlende Nachfrist sowie Zahlungsfrist für die Sicherheitsleistung zu monieren. Darin liegt keine taugliche Begründung betreffend ihre finanzielle Lage. Auf ihre Beschwerde ist nicht einzutreten.

### **E. 1.5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.